

- Abschrift -

43 IN 55/19



AMTSGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 4779 eingetragenen Gerry Weber International Aktiengesellschaft, Neulehenstr. 8, 33790 Halle, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Herrn Urun Gursu, Herrn Florian Frank und Herrn Johannes Ehling

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Allen & Overy LLP, Bockenheimer Landstr. 2, 60306 Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Christian Gerloff, Nymphenburger Str. 4, 80335 München

wird die Berichtigung des Insolvenzplans vom 16.08.2019 mit den Planänderungen aus der Anlage zum Protokoll des Erörterungs- und Abstimmungstermins vom 18.09.2019 bestätigt.

Gründe:

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans vom 16.08.2019 wurde der Sachwalter ermächtigt, offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.

Aufgrund dieser Ermächtigung hat Sachwalter den Insolvenzplan wie folgt berichtigt:

In Teil C. Ziffer II 8 werden im vorletzten Absatz nach den Worten „Die Morigan Lending DAC (vertreten durch Whitebox Advisors LLC als Investmentmanager)“ die Worte „und/oder eine andere von Whitebox Advisors LLC benannte Gesellschaft (oder ein anderes von ihr benanntes Fondsvehikel)“ eingefügt.

Der vorletzte Absatz lautet (zusammen mit der Einleitung) richtig also wie folgt:

Zur Zeichnung der neuen Aktien werden ausschließlich wie folgt zugelassen:

Die Morigan Lending DAC (vertreten durch Whitebox Advisors LLC als Investmentmanager) und/oder eine andere von Whitebox Advisors LLC benannte Gesellschaft (oder ein anderes von ihr benanntes Fondsvehikel) und/oder Robus SCSp, SICAV-FIAR – Robus Recovery Fund II (vertreten durch Robus Capital Management Limited als Investmentmanger) insgesamt für die neu geschaffenen Aktien.

Diese Berichtigung des Insolvenzplans bedarf gem. § 248 a Abs. 1 InsO der Bestätigung durch das Gericht.

Sie ist gem. § 248 a Absatz 3 InsO auf Antrag eines Beteiligten zu versagen, wenn dieser durch die mit der Berichtigung einhergehende Planänderung voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er nach den mit den Plan beabsichtigten Wirkungen stünde.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben dem Antrag des Sachwalters auf Berichtigung des Insolvenzplanes zugestimmt. Eine Anhörung der Gläubiger und der Anteilshaber war nicht erforderlich, da ihre Rechte durch die Berichtigung des Insolvenzplanes nicht betroffen werden. Ein Antrag, die Bestätigung der Berichtigung zu versagen, liegt daher nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss, durch den die Berichtigung des Insolvenzplans bestätigt oder versagt wird, steht den Gläubigern, der Schuldnerin/dem Schuldner und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den an der Schuldnerin/an dem Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde gem. §§ 253 Abs. 1; 4 InsO, § 569 ZPO zu.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes erklärt werden.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bielefeld eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Bielefeld, 02.10.2019

Amtsgericht

Pohlmann

Richter am Amtsgericht